

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2025

Nr. 2025/629

Aufhebung des Antrags zur Sistierung des ordentlichen eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (BAV-Nr. 2023/0162) SBB, ZEB Solothurn - Wanzwil, Leistungssteigerung ABS-NBS-VL

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 15. Mai 2024 den Dringlichen fraktionsübergreifenden Auftrag: «Drohender Verkehrskollaps im Wasseramt sofort verhindern!» (KRB Nr. AD 0032/2024) für erheblich erklärt. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, im hängigen Plangenehmigungsverfahren zur Neubaustrecke Solothurn - Wanzwil beim Bundesamt für Verkehr (BAV-Nr. 2023/0162) sofort einen Sistierungsantrag zu stellen, bis die offenen Fragen betreffend Güterverkehr, Lärmschutz und Unterführungen geklärt sind.

Der Regierungsrat hat darauffolgend mit Beschluss RRB Nr. 2024/890 am 4. Juni 2024 den entsprechenden Sistierungsantrag an das BAV gestellt. Das BAV hat daraufhin einen runden Tisch mit Beteiligung der betroffenen Gemeinden (vertreten durch die Regionalplanungsgruppe repla espace Solothurn), SBB-Infrastruktur und Kanton Solothurn einberufen. Dabei wurden die Themen Güterverkehr, Lärmschutz und Unterführungen vertieft behandelt. Nachstehend wird über die Ergebnisse des runden Tisches und über das weitere Vorgehen informiert.

2. Erwägungen

2.1 Vorbemerkungen

Das Plangenehmigungsverfahren zur Leistungssteigerung der Strecke Solothurn - Wanzwil sieht vor, die Anzahl Züge von heute 36 auf 59 (ab 2025) bzw. 83 (ab 2035) pro Tag zu erhöhen. Neu sollen auch Güterzüge über diese Strecke verkehren, um die Stammstrecke via Oensingen zu entlasten. Dies ermöglicht ab 2026 einen integralen Halbstundentakt auf der S20 sowie eine verbesserte Anbindung der S21 nach Abschluss der Sanierung des Weissensteintunnels. Ein Doppelspurausbau ist langfristig geplant, aber derzeit nicht konkret terminiert. Da im Plangenehmigungsverfahren heute kein Doppelspurausbau vorgesehen ist, werden nur die Auswirkungen für eine einspurige Strecke beurteilt.

2.2 Abklärungen zum Lärmschutz und Güterverkehr

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens hat die SBB nachgewiesen, dass die gesetzlichen Lärmgrenzwerte eingehalten werden - insbesondere dank zusätzlicher Lärmschutzwände. Das kantonale Amt für Umwelt hat diese Nachweise geprüft und bestätigt. Weitere Massnahmen werden von der SBB nur umgesetzt, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, zusätzliche Lärmschutzwände auf eigene Kosten zu realisieren; entsprechende Gespräche mit der SBB sind im Gange.

Mit dem künftigen Güterverkehr auf der Strecke Solothurn - Wanzwil wird teilweise auch Gefahrgut transportiert. Für Personen in Gebäuden entlang der Strecke ergeben sich laut kantonalen Fachstellen keine erhöhten Risiken. In Bezug auf den Gewässerschutz - insbesondere im Bereich Emmenbrücke Derendingen - sind noch offene Fragen zu klären. Der Regierungsrat hält fest, dass diese Klärung nur durch eine Weiterbearbeitung des Plangenehmigungsverfahrens durch den Bund möglich ist.

2.3 Abklärungen zu den Bahnübergängen und Ausarbeitung eines Vorprojekts

Die SBB-Infrastruktur hat untersucht, wie sich längere Schliesszeiten an den Bahnübergängen in Derendingen und Subingen auf den Verkehr auswirken. Die Rückstaus wurden als nicht gravierend eingestuft, sodass der Bau von Unterführungen in allen drei Fällen unverhältnismässig wäre. Der Kanton schätzt dies ebenfalls so ein.

Beim späteren Doppelspurausbau sieht der Kanton hingegen Handlungsbedarf: Beide Übergänge sollen durch Unterführungen ersetzt werden. Erste Studien liegen vor. In Derendingen ist eine solche mit Kosten von 15-20 Mio. Franken umsetzbar. In Subingen wäre eine Lösung bei der Landi mit separater Unterführung für den Langsamverkehr denkbar (Kosten: 25-30 Mio. Franken). Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird in diesem Rahmen ein Vorprojekt ausarbeiten.

Zur Sicherung der Massnahmen sind Einträge in Richt- und Sachpläne vorgesehen. Die Planung führt der Kanton, zusammen mit BAV und SBB. Die SBB übernimmt 40 % der Kosten. Eine Vereinbarung liegt vor.

2.4 Aufhebung der Sistierung und weiteres Vorgehen

Aufgrund der oben beschriebenen Herleitung konnten die offenen Fragen zu Lärmschutz, Güterverkehr und den Unterführungen am runden Tisch grösstenteils geklärt werden. Die verbleibenden Punkte lassen sich entweder im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens behandeln oder parallel dazu weiterverfolgen. Aus Sicht des Regierungsrats gibt es daher keinen Grund mehr, das Verfahren weiterhin sistiert zu lassen. Die Leistungssteigerung Solothurn - Wanzwil sowie die damit verbundenen Verbesserungen im Personenverkehr zwischen Olten, Solothurn und Moutier sollen nun umgesetzt werden können. Voraussetzung dafür ist die Unterzeichnung der Planungsvereinbarung durch alle Beteiligten zur Weiterbearbeitung der Massnahmen an den Bahnübergängen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Sistierungsantrag zum ordentlichen eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren (BAV-Nr. 2023/0162) SBB, ZEB Solothurn - Wanzwil, Leistungssteigerung ABS-NBS-VL gemäss RRB Nr. 2024/890 vom 4. Juni 2024 wird unter Vorbehalt der allseitigen Unterzeichnung der Planungsvereinbarung zurückgezogen.
- 3.2 Der dringliche Auftrag: «Drohender Verkehrskollaps im Wasseramt sofort verhindern!» AD 0032/2024 vom 15. Mai 2024 ist als erledigt abzuschreiben.
- 3.3 Die Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements und der Kantonsingenieur werden ermächtigt, die Planungsvereinbarung namens des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.

- 3.4 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt die Unterführungsbauwerke zum Ersatz der Bahnübergänge in Derendingen, Luterbachstrasse und Subingen, Kriegstettenstrasse zum Vorprojekt auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (stp/zea) (2)

Einwohnergemeinde Derendingen, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen

Einwohnergemeinde Subingen, Gemeindepräsidium, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

Bundesamt für Verkehr BAV, Abteilung Infrastruktur, Sektion Bewilligungen I, Philipp Wälterlin,
3003 Bern